

Satzung der „Stiftung Marchtaler Internate“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Marchtaler Internate“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung und bildet ein unselbständiges Sondervermögen des Bistums Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung der vier Marchtaler Konvikte und Internate (Studienheim Maria Hilf, Bad Mergentheim; Kolleg St. Josef, Ehingen; Musisches Internat Martinihaus, Rottenburg; Gymnasialkonvikt, Rottweil) zur Verwirklichung ihrer jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere, indem sie die vier Marchtaler Konvikte und Internate beim baulichen Unterhalt ihrer Gebäude und bei der Ausstattung mit Personal und Sachmitteln finanziell unterstützt. Die Stiftung unterstützt auch sozial bedürftige Schuler/innen in ideeller und finanzieller Hinsicht. Im Rahmen ihrer Zwecksetzung will die Stiftung dazu beitragen junge Menschen in ihrer persönlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung auch im Hinblick auf kirchliche Berufe zu fördern.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist durch die Bistumsverwaltung gesondert vom sonstigen Vermögen des Bistums als Rechtsträger zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen soll ertragsgünstig angelegt werden.
- (3) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- das Kuratorium.

§ 6 – Arbeitsweise und Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus sieben bis neun Personen, die vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen werden:
 - je einem / einer hauptamtlichen Vertreter/in der vier Marchtaler Konvikte und Internate,
 - einem / einer Vertreterin der Hauptabteilung Schulen des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg,
 - zwei bis vier ehemaligen Schülern / Schülerinnen der Marchtaler Konvikte und Internate,
 - bis zu zwei weiteren Personen. Bezüglich vorgenannter Mitglieder des Kuratoriums steht dem Kuratorium das Recht zu, dem Bischof geeignete Personen vorzuschlagen.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein nach Abs. 1 berufenes Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein anderes Mitglied zu berufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 7 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Richtlinien zur Bewilligung der Fördermittel und deren Vergabe,
- Aufsicht über die sachgemäße Verwendung der Mittel,
- Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.

§ 8 – Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung bedarf der Einstimmigkeit im Kuratorium.
- (4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Arbeitsweise und Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Personen. Ein Mitglied des Vorstands wird zum geschäftsführenden Vorstand berufen. Bei dem anderen Mitglied soll es sich um eine Person des öffentlichen Lebens handeln.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- Beschlussfassung über die Vergabe oder Verweigerung von Stiftungsmitteln,
- Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt,
- Unterrichtung des Kuratoriums über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
- Annahme von Zustiftungen und Spenden.

§ 11 – Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Dem Bischof obliegt es, dem Vorstand nach Vorlage der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts Entlastung zu erteilen.
- (3) Die Zustimmung des Bischofs ist erforderlich zur Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung.

§ 12 – Aufhebung der Stiftung

Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie aufzuheben. Ein eventuell vorhandenes Vermögen fällt an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.